

mittelbar mit dem Eintritt des bestimmten Ereignisses von selbst. Der Vormund ist jedoch berechtigt und verpflichtet, diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis von zuständiger Seite anderweit Verfügung getroffen werden kann.

Wird ein unehelich geborener Mündel durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimirt, so endigt die Vormundschaft nicht alsbald mit der Eheschließung, sondern erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet wird.

II. In allen übrigen Fällen endigt die Vormundschaft nur dadurch, daß vom Vormundschaftsgerichte ihre Aufhebung angeordnet wird.

§ 32.

Ohne Endigung der Vormundschaft endigt das Amt des Vormundes:

I. ohne Weiteres:

1. mit seinem Tode oder mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils;
2. mit seiner Entmündigung;

II. in allen anderen Fällen nur in Folge seiner Entlassung durch das Vormundschaftsgericht.

§ 33.

Der Vormund kann seine Entlassung in den folgenden Fällen verlangen:

1. wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat;
2. wenn er mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Andern an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
3. wenn er durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
4. wenn er wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
5. wenn er von dem Vormundschaftsgerichte zur Sicherheitsleistung angehalten wird;

Endigung
des Amtes
des Vor-
mundes ohne
Endigung der
Vormund-
schaft.